

Geschäftsordnung

Bezirkselfternausschuss Hamburg–Nord (BEA–Nord)

§ 0

Alle Macht dem Vorstand, dass er handlungsfähig ist bis zur Verabschiedung und in Kraftsetzung der neuen Geschäftsordnung.

§ 1

Der Bezirksausschuss der Kindertageseinrichtungen in Hamburg Nord (BEA–Nord) nimmt gegenüber dem bezirklichen Jugendamt zu den die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen gemäß § 25 Abs. 1 KibeG bei Bedarf Stellung.

§ 2

Zusammensetzung

Abs. 1 Der BEA–Nord besteht aus den Vertretern der Kindertageseinrichtungsstätten des Bezirkes Hamburg Nord, die mindestens 3 Gruppen umfassen.

Abs. 2 Die Vertreter der Kindertageseinrichtungen die aus weniger als 3 Gruppen bestehen, nehmen in gleicher Art und Weise an der Mitarbeit und an den Sitzungen des BEA–Nord teil.

§3

Sitzungen

Der BEA–Nord tritt nach Einladung zusammen. Der Vorstand organisiert die Sitzungen und kann dieses delegieren. Die Sitzungen des BEA–Nord werden protokolliert. Das Protokoll einer BEA–Sitzung soll den Mitgliedern spätestens in der Einladung zu der nächsten Sitzung zugehen.

§ 4

Wahlen

Abs. 1 Der Vorstand wird im Regelfall in der letzten Sitzung vor der Sommerpause gewählt (aufgrund des Wechsels der Kinder in die Schule).

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird festgelegt. Ein Wahlgang (mit Zettel), öffentliche Auszählung, Ämter innerhalb des Vorstandes werden selber konstituiert.

Jede anwesende Kita hat einen Stimmzettel, auf dem 0–n Namen aufgeschrieben werden dürfen, n = die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

Das Wahlergebnis wird im Protokoll festgehalten

§ 5

Geschäftsführung

Abs. 1 Die Delegierten vertreten den BEA–Nord nach außen. Sie sind dabei an die Beschlüsse des BEA–Nord gebunden.

Abs. 2 Sollte es zu einem Themenschwerpunkt noch keinen BEA–Beschluss geben, dann ist selbständig zu entscheiden.

§ 6

Abs. 1 Beschlüsse im BEA–Nord werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden BEA–Mitglieder gefasst.

Abs. 2 Der Beschluss zur in Kraftsetzung dieser Geschäftsordnung sowie alle geschäftsordnungsändernden Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden BEA–Mitglieder.

Abs.3 Jede Kita hat eine Stimme.